

8457/AB
Bundesministerium vom 17.01.2022 zu 8685/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.814.606

Wien, 5.1.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8685/J der Abgeordneten Zanger, Wurm und Belakowitsch betreffend Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19-Zahlungen an die Sozialversicherungsträger gem. ASVG und Parallelgesetze - BVAeB** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Wie hat sich die Anzahl der Risikopatienten bei der BVAeB auf die einzelnen Bundesländer seit dem 1.1.2020 insgesamt und auf die einzelnen Monate aufgeteilt?*
- *Wie viele davon waren jeweils in den Bundesländern Arbeitnehmer, geringfügig Beschäftigte und Lehrlinge?*

Aufgrund einer durch mich ergangenen Weisung haben die Krankenversicherungsträger über die Freistellung von Risikopatientinnen und -patienten nach § 735 ASVG und § 258 B-KUVG monatlich statistische Meldungen zu übermitteln. Auf Basis dieser Meldungen kann für den Versichertenbereich der BVAEB die Zahl der Freistellungsfälle von Risikopatientinnen und -patienten auf Monate und nach Art des Beschäftigungsverhältnisses aufgeteilt angegeben werden:

Freistellungsmonat	Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer	Lehrlinge	geringfügig Beschäftigte
Mai 20	151	0	0
Jun 20	169	0	2
Jul 20	178	0	2
Aug 20	173	0	3
Sep 20	182	0	2
Okt 20	196	0	2
Nov 20	232	0	2
Dez 20	230	0	2
Jan 21	235	0	0
Feb 21	237	0	0
Mrz 21	238	0	0
Apr 21	233	0	0
Mai 21	245	0	0
Jun 21	215	0	0

Die Aufteilung auf die einzelnen Bundesländer wird nicht erhoben und wäre laut BVAEB auch nicht möglich, da die Dienstgeberinnen und Dienstgeber die Anträge auf Erstattung unter der jeweiligen Beitragskontonummer für deren Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer übermitteln. Der überwiegende Anteil der Rückerstattungen betrifft bundesweit tätige Dienstgeberinnen und Dienstgeber (z.B. den ÖBB-Konzern), sodass in den Erstattungsanträgen Dienstnehmer:innen aus allen Bundesländern enthalten sind, ohne diese bundesländerweise zuordnen zu können.

Frage 3:

- *Wird die Regelung weitergeführt und wenn ja bis wann und auf welcher Grundlage?*

Durch BGBl. I Nr. 197/2021 wurden die gesetzlichen Regelungen für die Freistellung von Personen, die der COVID-19-Risikogruppe angehören, adaptiert und bis 30. Juni 2022 verlängert. Auch wurden durch den Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit mir bereits die erforderlichen Verordnungen (BGBl. II Nr. 474/2021 und 538/2021) erlassen, durch die Freistellungen vorläufig bis 31. März 2022 zulässig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

